

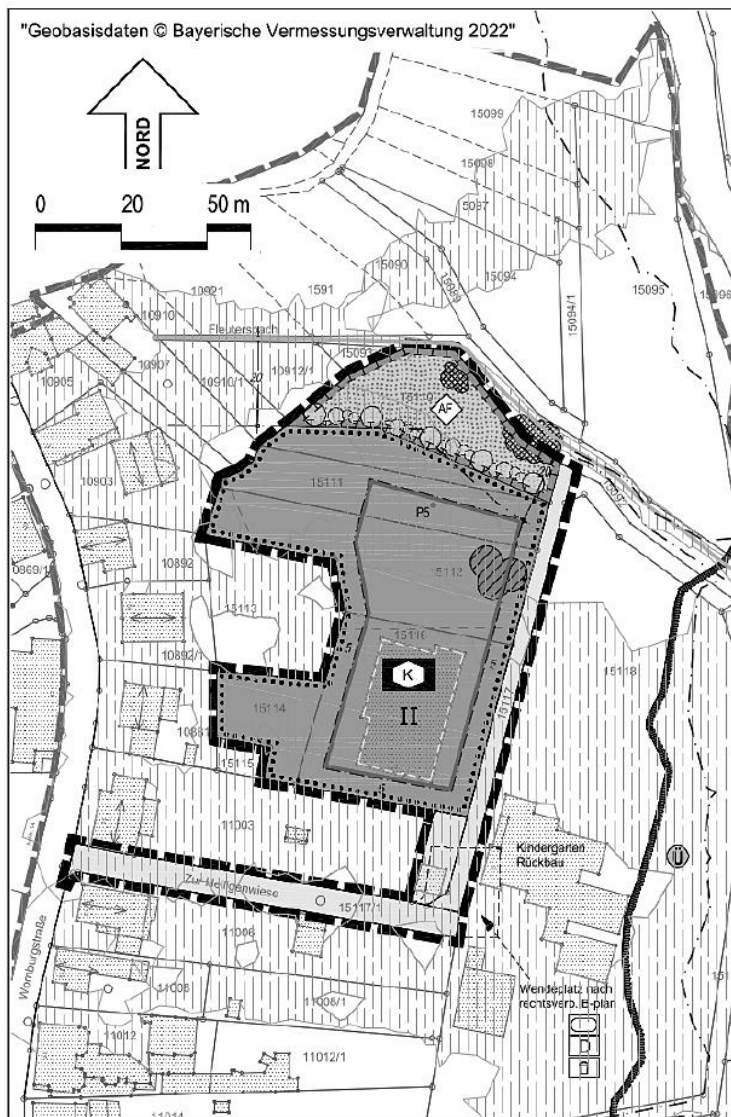
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung für die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Dorf- und Sportplatz – 1. Änderung“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.06.2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Dorf- und Sportplatz“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf hat in der Zeit vom 31.07.2023 bis 01.09.2023 stattgefunden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nrn. 15117/1, 11003, 15117, 15115, 15116, 15114, 15113, 15112, 15111, 15110 und ist aus dem Lageplan ersichtlich.



Gegenstand der Planung ist die Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sowie die Anpassung der Darstellungen der Grünflächen- und Verkehrsflächen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Dorf- und Sportplatz – 1. Änderung“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in der Fassung vom 31.10.2024 wurden mit Bau-

und Umweltausschussbeschluss vom 10.12.2024 zur Auslegung bestimmt und liegen im Rathaus der Gemeinde Mömbris, Schimborner Straße 6, 63776 Mömbris, OG 14 während der Öffnungszeiten in der Zeit vom

03.02.2025 bis 07.03.2025

öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs.2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auf der Internetseite unter <https://www.moembris.de/leben-wohnen/bauen/bauleitplanung> sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter der Adresse <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> zu jedermanns Einsichtnahme im PDF-Format öffentlich eingestellt.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Dorf- und Sportplatz – 1. Änderung“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Dorf- und Sportplatz – 1. Änderung“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht nach § 2 und § 2a BauGB
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Büro Trölenberg + Vogt, Aschaffenburg, 29.02.2024
- Hochwasserabflussnachweis für den „Fleutersbach“ im OT Strötzbach, Ing.-Büro Jung, 28.10.2024
- Stellungnahme des Landratsamtes Aschaffenburg, Untere Naturschutz-behörde (Schreiben vom 30.08.2023)
- Stellungnahme des Landratsamtes Aschaffenburg, Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 01.08.2023)
- Stellungnahme des Landratsamtes Aschaffenburg, Untere Wasserschutzbehörde (Schreiben vom 03.08.2023)
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (Schreiben vom 29.08.2023)

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der baulichen Entwicklung insbesondere Auswirkungen auf den Boden und die Fläche, Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Emissionen, Kultur- und Sachgüter, Natura 2000-Schutzgebiete geprüft und in der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht erläutert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

Es werden in der Begründung zum Bebauungsplan Aussagen zu Bodenarten, Flächennutzung sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

Es werden in der Begründung zum Bebauungsplan Aussagen zur Verwendung von versickerungsfähigen Belägen, getrennter Abwasserbeseitigung, naturnaher Regenwasserbewirtschaftung und Hochwasserschutzmaßnahmen für HQ100 durch den Fleutersbach getroffen.

Hinweise in der Stellungnahme der Unteren Wasserschutzbehörde
Hinweise in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg
Hochwasserabflussnachweis für den Fleutersbach vom Ing.-Büro Jung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es werden in der Begründung zum Bebauungsplan Aussagen getroffen zu Lebensraumpotenzial für Tiere und Pflanzen, Gehölzbeseitigungen, Rodungen- und Gebäudeabbruch.

Hinweise in der Stellungnahme des Landratsamtes Aschaffenburg, Untere Naturschutzbehörde.

Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Lufthygiene

Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

Es werden in der Begründung zum Bebauungsplan Aussagen getroffen zur Eingrünung des geplanten bzw. bestehenden Baukörpers, der gärtnerischen Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen, sowie der Begrenzung der Gebäudehöhe.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Es werden in der Begründung zum Bebauungsplan Aussagen getroffen zur grünordnerischen Festsetzung zur Grün- und Freiraumgestaltung und zur landschaftlichen Einbindung.

Hinweise in der Stellungnahme des Landratsamtes Aschaffenburg, Untere Immissionsschutzbehörde

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Emissionen

Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Natura 2000-Schutzgebiete

Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete und EU-Schutzgebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3. Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Markt Mömbris, 30.01.2025

gez.
Felix Wissel,
1. Bürgermeister